

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der C de M gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Bern vom 8. Juli 2019, GZ: Bern-ÖB/KONS/3512/2019, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses, nach Ergehen einer Beschwerdeverentscheidung vom 10. Oktober 2019, GZ: Bern-ÖB/KONS/5317/2019, und nach Stellung eines Vorlageantrags vom 24. Oktober 2019

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdeverentscheidung dahingehend abgeändert, dass der angefochtene Bescheid aufgehoben wird.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Bescheid vom 8. Juli 2019, GZ: Bern-ÖB/KONS/3512/2019, wies die Österreichische Botschaft Bern (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Ausstellung eines Reisepasses hinsichtlich der Eintragung des Familiennamens „de M“ ab. Dies wurde damit begründet, dass dieser Name ein Adelszeichen beinhalte, dessen Führung durch das Adelsaufhebungsgesetz verboten sei.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde macht die Bf insbesondere geltend, die Normen des Adelsaufhebungsgesetzes und der diesbezüglichen Vollzugsanordnung verletzen ihre Grundrechte gem Art 8 und 14 EMRK und Art 7 und 20 GRC. Zudem würden diese Normen ihren Zweck, nämlich die Herstellung der Gleichheit aller Staatsbürger, nicht erfüllen. Bereits aus der Geltung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes würde zu erschließen sein, dass spezielle Gewährleistungen zur Herstellung der Gleichheit nicht erforderlich seien. Die Höchstgerichte würden diesen Umstand in ihrer Rechtsprechung verkennen und mit der Streichung von Adelsprädikaten und Ähnlichem ungerechtfertigt in das Grundrecht nach Art 8 EMRK eingreifen.

I.3. Aus Anlass dieser Beschwerde erließ die belangte Behörde die Beschwerde vorentscheidung vom 10. Oktober 2019, GZ: Bern-ÖB/KONS/5317/2019, in der sie die Beschwerde als unbegründet abwies. Dies begründete sie mit umfassenden Verweisen auf die Judikatur der nationalen Höchstgerichte sowie des EuGH. Berichtigend fügte sie jedoch hinzu, die korrekte Namensführung nach österreichischem Recht sei „M“.

I.4. Die Bf brachte mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 einen Vorlageantrag ein. Darin stellt sie klar, weder mit einer Eintragung von „M“ noch von „M-S“ in ihrem österreichischen Pass einverstanden zu sein. Schließlich sei sie ganz allgemein ausschließlich als „de M“ oder allenfalls als „de S“ bekannt. Aus diesem Grund begehre sie weiterhin die Eintragung von „de M“ und verlange sie die Vorlage an das Landesverwaltungsgericht.

I.5. Dem Landesverwaltungsgericht wurde der Akt mit Schreiben vom 19. November 2019 vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Einholung einer ZMR-Abfrage.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt. Bereits anhand der Aktenlage war erkennbar, dass eine

Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt, weswegen von der Durchführung einer Verhandlung nach § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen wurde.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist durch Abstammung Staatsbürgerin von Österreich und Frankreich. Sie wurde unter dem Mädchennamen „C de G“ geboren und führt seit ihrer Eheschließung im Jahr 2016 den Namen „C de M“.

Ihren letzten Wohnsitz in Österreich, in O, meldete sie im November 2004 ab. Seither wohnt sie im Ausland.

II. Der Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Passagen des Bundesgesetzes betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992 – PassG), BGBl 839/1992 idF BGBl I 104/2018, lauten:

„Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen

§ 3. (1) Reisepässe werden ausgestellt als

1. gewöhnliche Reisepässe,
2. Dienstpässe,
3. Diplomatenpässe.

(2) Die Gestaltung der Reisepässe und Personalausweise wird entsprechend den international üblichen Anforderungen an Reisedokumente durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates bestimmt. Für Diplomatenpässe ist dabei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten herzustellen.

[...]

Staatsbürgerschaft

§ 4. Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Staatsbürgerschaft besitzen.

Paßausstellung auf Antrag oder von Amts wegen

§ 7. Reisepässe werden auf Antrag oder, wenn der Reisepaß für einen Auslandsaufenthalt zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften benötigt wird, von Amts wegen ausgestellt. Das gleiche gilt für die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung von Reisepässen.

Behörden

§ 16. (1) Amtshandlungen obliegen im Zusammenhang mit

1. gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dem Bürgermeister, im Ausland den Vertretungsbehörden;

[...]

Verfahrensbestimmungen für die Vertretungsbehörden; Beschwerden

§ 22. [...]

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.“

III.2. Die relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (AdelsaufhebungsG), StGBI 211/1919 idF BGBl I 2/2008, lauten:

„§ 1.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§ 4.

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu.“

III.3. Die einschlägigen Normen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI 237/1919 idF BGBl 50/1948, sind:

„§ 1.

Die Aufhebung des Adels, seiner äußeren Ehrenvorzüge, weiters der bloß zur Auszeichnung verliehenen, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und der damit verbundenen Ehrenvorzüge trifft alle österreichischen Staatsbürger, und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt.

§ 2.

Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens ‚von‘;
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheidenden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden;
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen;

4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie z. B. Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen;
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich ‚bürgerlich‘ genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit einem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie z. B. Conte, Conta Palatino, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus ec., selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.“

III.4. Folgende Passage des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 57/2019, ist einschlägig:

„Artikel 149. (1) Neben diesem Gesetz haben im Sinne des Art. 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetze zu gelten:

[...]

Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen;

Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden;

Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303 aus 1920.“

III.5. Aus dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BGBl 304/1978 idF BGBl I 72/2019 sind folgende Normen entscheidungswesentlich:

„Personalstatut einer natürlichen Person

§ 9. (1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

Name

§ 13. (1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenswerb beruht.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 9 Abs 1 IPR-Gesetz ist bei mehreren Staatsangehörigkeiten jene von Österreich die maßgebliche. Da die Bf neben der Staatsbürgerschaft von Frankreich auch über die österreichische verfügt, ist ihr Personalstatut im ggst Verfahren das Recht der Republik Österreich (vgl VfGH 27.11.2013, B 557/03; 25.11.2008, 2008/06/0144).

Die Führung des Namens ist gem § 13 Abs 1 IPR-Gesetz immer nach dem Personalstatut zu beurteilen. Anknüpfend an das Ausgeführte, ist damit Österreichisches Recht maßgeblich bei der Beurteilung, welchen Namen die Bf führen – und damit im Reisepass eintragen – darf (vgl VwGH 27.11.2013, B 557/03; 25.11.2008, 2008/06/0144).

IV.2. Durch das AdelsaufhebungsG und die dazu ergangene Vollzugsanweisung, wurde in Österreich der Adel – und damit einhergehend die Adelstitel sowie -bezeichnungen – abgeschafft. Seit dieser Aufhebung soll kein österreichischer Staatsbürger einen Namen führen oder erwerben können, der eine Adelsbezeichnung im Sinne des AdelsaufhebungsG enthält (vgl VfGH 01.03.2018, E 4354/2017 unter Verweis auf VfSlg 19.891/2014).

IV.3. Zu den in der Beschwerde geäußerten Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des AdelsaufhebungsG ist darauf hinzuweisen, dass dieses gem Art 149 Abs 1 B-VG im Verfassungsrang steht und der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur das Adelsaufhebungsgesetz als Ausführung des Gleichheitssatzes beurteilt hat (vgl VfSlg 20.234/2018). Auch die Geltung sowie den Verordnungsrang der Vollzugsanordnung hat der VfGH erst jüngst bestätigt (vgl VfGH 09.10.2019, E 1851/2019).

IV.4. In § 1 AdelsaufhebungsG ist von der Aufhebung von im Zusammenhang stehenden Titeln und Würden die Rede. Die Entscheidung welche Titel und Würden durch § 1 AdelsaufhebungsG genau aufgehoben sind, wird jedoch in § 4 leg cit auf den Staatssekretär für Inneres und Unterricht übertragen. Auf Grundlage dieser Norm wurde die Vollzugsanweisung erlassen. In § 1 dieser Vollzugsanweisung wird im Wesentlichen § 1 AdelsaufhebungsG wiedergegeben. In § 2 der Vollzugsanweisung erfolgt die Konkretisierung in Form einer genauen Festlegung jener Titel und Würden, die aufgehoben sind. Anhand des Einleitungssatzes ergibt sich die Geschlossenheit der Aufzählung der aufgehobenen Vorzüge (arg: „aufgehoben sind“), allerdings beinhaltet insbesondere § 2 der Vollzugsanweisung in Z 4 und 5 demonstrativ Beispiele für aufgehobene Bezeichnungen bzw Titel. Darin wird, anders als in Z 1 bis 3, auch explizit auf ausländische Bezeichnungen und Titel Bezug genommen.

Hinsichtlich der Präposition „de“ sind die Z 4 und 5 der Vollzugsanweisung nicht anwendbar, da diese Standesbezeichnung und Titel für aufgehoben erklären, jedoch keine Regelungen hinsichtlich allfälliger Adelszeichen in Form von Präpositionen treffen.

Betreffend die Aufhebung von Adelszeichen wird in § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung jedoch nur die Aufhebung des Adelszeichens „von“ verfügt. Eine Gleichstellung oder Bezugnahme auf ausländische Zeichen, wie diese in den Z 4 und 5 explizit geregelt ist, fehlt jedoch in Z 1.

Die belangte Behörde begründete ihre Ansicht hinsichtlich der Aufhebung der Präposition „de“ mit der Aufhebung jeglicher Adelstitel, mögen diese auch ausländischen Ursprungs sein. Aus der ausdrücklichen Aufhebung des Adelszeichens „von“ in § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung wurde geschlossen, dass auch die französische Präposition „de“ im Namen der Bf aufgehoben sei.

Allerdings wird dabei die Systematik des § 2 der Vollzugsanordnung außer Acht gelassen, wonach nur in Z 4 und 5 *leg cit* auch ausländische Standesbezeichnungen und Titel für aufgehoben erklärt werden. Im ggst Fall wurden jedoch allfällige Adelszeichen in Form einer französischen Präposition, hingegen keine Standesbezeichnungen oder Titel als aufgehoben angesehen. Beim ggst „de“ handelt es sich darüber hinaus auch nicht um das in § 2 Z 1 Vollzugsanordnung ausdrücklich aufgehobene „von“, sondern um ein aliud, dessen Aufhebung durch die Vollzugsanordnung nicht angeordnet wurde (vgl LVwG Steiermark 25.06.2019, LVwG 41.20-541/2019 zum großgeschriebenen „Von der“). Die zur Begründung herangezogene Rechtsprechung erfasst nur Standesbezeichnungen und drückt die Irrelevanz der Herkunft in diesem Zusammenhang aus (VwGH 17.02.2010, 2008/17/0114 betrifft die Bezeichnung „Graf von“ und VfSlg 17.060/2003 die Bezeichnung „Prinzessin“). Aus dieser Judikatur ist allerdings keine Übertragbarkeit auf Adelszeichen ersichtlich. Vielmehr ist auf das in VwGH 17.02.2010, 2008/17/0114 enthaltene – auch diese Fälle einschränkende – Zitat aus *Brunner, 50 Jahre Aufhebung des Adels in Österreich*, JBl. 1969, 139 ff hinzuweisen, wonach *„mit den ,anderen einschlägigen ausländischen Standesbezeichnungen‘ wohl nur ,die gleich lautenden Standesbezeichnungen in Deutschland wie Ritter, Freiherr, Graf, Prinz, Fürst oder Herzog gemeint sein (konnten)…, die früher deutsche (...) Staatsbürger nach Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu führen beabsichtigten“*.

In Summe stellt § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung nur für die Aufhebung des Adelszeichens „von“ eine ausreichende Rechtsgrundlage dar (vgl auch VfGH 01.03.2018, E 4354/2017 bezeichnet „von“ als durch § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung als Namensbestandteil verbotenes Wort). Die Aufhebung fremdsprachiger Adelszeichen erscheint auf dieser Grundlage hingegen nicht vorgesehen. Aus diesem Grund kann auch die Präposition „de“ im Namen der Bf nicht wegen des AdelsaufhebungsG bzw der Vollzugsanweisung als aufgehoben erachtet werden. Die Bf ist damit auch nach österreichischem Recht berechtigt, den Nachnamen „de M“ zu führen.

Abgesehen davon ist auch zu berücksichtigen, dass der französischen Präposition „de“ nicht exklusiv die Bedeutung „von“ zukommt (vgl pons.com, wonach „de“ neben „von“ auch „aus“ bedeutet und darüber hinaus in unterschiedlichen grammatikalischen Konstruktionen Anwendung findet). Schon mangels dieser exklusiven Bedeutung der französischen Präposition „de“ kann nicht darauf geschlossen werden, dass das in § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung abschließend (gar

unter Verwendung von Anführungszeichen) geregelte „von“ auch die französische, in unterschiedlicher Bedeutung übersetzbare Präposition „de“ mitumfassen würde.

IV.5. Die Abweisung des Antrags der Bf durch die belangte Behörde war somit rechtswidrig, weswegen spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Hinsichtlich der Erfassung fremdsprachiger Adelszeichen durch das Adelsaufhebungsgesetz und die Vollzugsanweisung existiert keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Dieser Rechtsfrage kommt überdies eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter